

Kreistagsdrucksache Nr. 078/18/1

AZ. 062.31

Anlagen: 4

Tagesordnungspunkt

Wahlkreiseinteilung für die Kreistagswahl 2019

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 26.09.2018

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 10.10.2018

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Tübingen wird für die am 26.05.2019 stattfindende Kreistagswahl in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Beibehaltung der bisherigen Wahlkreiseinteilung, s. Anlage 1:

Wahlkreis	Zugehörige Städte und Gemeinden
I. Tübingen (22 Sitze)	Universitätsstadt Tübingen
II. Rottenburg am Neckar (14 Sitze)	Rottenburg am Neckar, Hirrlingen, Neustetten, Starzach
III. Mössingen (8 Sitze)	Mössingen, Bodelshausen, Ofterdingen
IV. Steinlach-Wiesaz, Kusterdingen, (7 Sitze)	Dußlingen, Gomaringen, Kusterdingen, Nehren
V. Ammerbuch, Dettenhausen, Kirchentellinsfurt (5 Sitze)	Ammerbuch, Dettenhausen, Kirchentellinsfurt,

Alternative 1 (s. Anlage 2):

Wahlkreis		Zugehörige Städte und Gemeinden
I.	Tübingen (22 Sitze)	Universitätsstadt Tübingen
II.	Rottenburg am Neckar (14 Sitze)	Rottenburg am Neckar, Hirrlingen, Neustetten, Starzach
III.	Mössingen (8 Sitze)	Mössingen, Bodelshausen, Offerdingen
IV.	Steinlach-Wiesaz, Kusterdingen Kirchentellinsfurt (8 Sitze)	Dußlingen, Gomaringen, Kusterdingen, Kichentel- linsfurt, Nehren
V.	Ammerbuch, Dettenhausen, (4 Sitze)	Ammerbuch, Dettenhausen

Alternative 2 (s. Anlage 3):

Wahlkreis		Zugehörige Städte und Gemeinden
I.	Tübingen (22 Sitze)	Universitätsstadt Tübingen
II.	Rottenburg am Neckar (16 Sitze)	Rottenburg am Neckar, Ammerbuch, Hirrlingen, Neustetten, Starzach
III.	Mössingen (8 Sitze)	Mössingen, Bodelshausen, Offerdingen
IV.	Steinlach-Wiesaz (5 Sitze)	Dußlingen, Gomaringen, Nehren
V.	Dettenhausen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen (5 Sitze)	Dettenhausen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen

Sachverhalt:

1. Verfahrensgrundsätze

Der Landkreis wird für jede Kreistagswahl in Wahlkreise eingeteilt (§ 22 Abs. 4 Landkreisordnung - LKrO); dafür ist der Kreistag zuständig (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 Hauptsatzung), es genügt die einfache Mehrheit.

Jede Gemeinde, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens 4 Sitze entfallen, bildet kraft Gesetzes einen eigenen Wahlkreis; kleinere benachbarte Gemeinden können mit ihr zu einem Wahlkreis zusammengeschlossen werden. Solche Wahlkreise dürfen jeweils nicht mehr als 2/5 der Sitze erhalten.

Andere Gemeinden werden zu Wahlkreisen zusammengeschlossen, auf die mindestens 4 und höchstens 8 Sitze entfallen. Bei der Bildung dieser Wahlkreise sollen neben der geographischen Lage und der Struktur der Gemeinden auch die örtlichen Verwaltungsräume berücksichtigt werden.

2. Maßgebende Einwohnerzahl

Gem. § 57 Kommunalwahlgesetz (KomWG) ist für die Sitzzahl bei der Kreistagswahl 2019 die Einwohnerzahl, Stand 30. September 2017 mit 225.008 Einwohnern maßgebend; bei der vorangegangenen Wahl im Jahr 2014 waren es 222.510 Einwohner.

Bodelshausen:	5.725
Dettenhausen:	5.481
Dußlingen:	6.016
Gomaringen:	9.010
Hirrlingen:	3.091
Kirchentellinsfurt:	5.643
Kusterdingen:	8.546
Mössingen, Stadt:	20.361
Nehren:	4.355
Offertdingen:	4.995
Rottenburg a.N., Stadt:	44.436
Tübingen, Stadt:	87.998
Ammerbuch:	11.377
Neustetten:	3.616
Starzach:	4.358
Einwohner Kreis gesamt:	225.008

3. Zahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder

Trotz der höheren Einwohnerzahl bleibt im Jahr 2019 die Zahl der zu wählenden Regelmandate bei 56 (§ 20 Abs. 2 LKrO). Diese Zahl ist der Wahlkreiseinteilung zugrunde zu legen.

Zahl der Kreistagsmitglieder (Regelmandate):

- 24 (Grundanzahl für 50.000 Einwohner)
- + 30 (ab 50.000 bis 200.000 Einwohner 2 Sitze je 10.000 Einwohner, also 15 x 2)
- + 2 (ab 200.000 Einwohner zwei weitere Sitze je 20.000 Einwohner, also 1 x 2)
- = **56**

Etwaige Ausgleichsmandate entstehen erst aus dem Wahlergebnis selbst und spielen bei der Wahlkreiseinteilung noch keine Rolle.

4. Wahlkreiseinteilung rechtliche Grundlagen

4.1. Gemeinden, die kraft Gesetzes einen (eigenen) Wahlkreis bilden, weil auf sie nach ihrer Einwohnerzahl mindestens 4 Sitze entfallen (§ 22 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 LKrO)

Berechnung:

225.008 Einwohner: 56 Gesamtsitze	4.018 Einwohner
x 4 Mindestsitze = Mindesteinwohnerzahl	16.072 Einwohner

Ergebnis:

Einen eigenen Wahlkreis bilden kraft Gesetzes die	
Stadt Tübingen mit	87.998 Einwohnern
Stadt Rottenburg am Neckar mit	44.436 Einwohnern
Stadt Mössingen mit	20.361 Einwohnern

Diese Wahlkreise dürfen max. 2/5 der Regelsitze, also 22 Sitze erhalten (§ 22 Abs. 4 Satz 5 LKrO).

4.2. Kleinere benachbarte Gemeinden, die mit Gemeinden nach 4.1 zu einem Wahlkreis zusammengeschlossen werden können (§ 22 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 LKrO)

Von dieser Regelung wurde bisher Gebrauch gemacht für die Gemeinden:

- Rottenburg am Neckar mit Hirrlingen, Neustetten, und Starzach
- Mössingen mit Bodelshausen und Offerdingen.

Die 2/5-Regelung wäre ggf. auch in diesem Fall zu beachten.

4.3. Zusammenschluss der restlichen Gemeinden zu Wahlkreisen (§ 22 Abs. 4 Satz 6 und Abs. 5 LKrO)

Mindestgröße 4 Sitze, Höchstgröße 8 Sitze

Berechnung:

4 Sitze (Mindestgröße eines Wahlkreises)	mindestens	16.072 Einwohner
8 Sitze (max. Größe eines Wahlkreises)	höchstens	36.161 Einwohner

5. Wahlkreiseinteilung 2019

Die bisherige Wahlkreiseinteilung kann unter dem Aspekt des Grundsatzes der Stimmengleichheit in den Wahlbezirken von der Verwaltung nicht mehr als einziger Vorschlag empfohlen werden, da sie nicht mehr die größte Gleichheit der Einwohner pro Sitz ergibt. Deshalb wurden etliche Alternativen der Wahlkreiseinteilung überprüft. Im Ergebnis werden zur Beschlussfassung zwei weitere rechtlich zulässige Alternativen zur Auswahl gestellt, die unter dem Aspekt der Berücksichtigung der Einwohner pro Sitz und der örtlichen Verwaltungsräume eine ausgewogene Wahlkreiseinteilung ergeben.

5.1 gleichbleibende Wahlkreiseinteilung (Anlage 1)

Aufgrund der Verschiebung der Einwohnerzahlen pro Sitz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Wahlkreis ergibt sich eine Abweichung von 615 Einwohnern pro Sitz, somit 15 %. Als unzulässig wird nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erst eine Ab-

weichung über 25% angesehen, darunter gilt: je höher die Abweichung, desto begründeter und nachvollziehbar müssen die Entscheidungskriterien sein. Für die Beibehaltung spricht, dass die Wahlberechtigten diese Wahlkreiseinteilung unverändert bereits seit 1978, also nunmehr 40 Jahren kennen und weitestgehend örtliche Verwaltungsräume berücksichtigt sind.

5.2 Alternative 1 (Kirchentellinsfurt kommt zum Wahlkreis IV statt zum Wahlkreis V, Anlage 2)

Die ursprüngliche DS 073/18 musste zurückgezogen werden, da sich kurzfristig vor der ursprünglich geplanten Vorberatung in der VTA-Sitzung am 04.07.2018 Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit der Einwohnergröße eines Wahlkreises bei dieser Wahlkreiseinteilung ergeben hatten. Die Klärung mit Regierungspräsidium und Innenministerium hat ergeben, dass diese Wahlkreiseinteilung als zulässig angesehen wird, weshalb sie weiterhin alternativ vorgeschlagen wird.

Bei dieser Alternative kommt nur die Gemeinde Kirchentellinsfurt vom Wahlkreis V in den Wahlkreis IV. Dies wäre die geringfügigste Änderung der Wahlkreiseinteilung bei einer deutlich geringeren Einwohnerungleichheit im Vergleich zur bisherigen Wahlkreiseinteilung.

5.3 Alternative 2 (Ammerbuch kommt zum Wahlkreis II und Kusterdingen zum Wahlkreis V, Anlage 3)

Bei der Alternative 2 wird die Gemeinde Ammerbuch aus dem Wahlkreis V in den Wahlkreis II umverteilt und Kusterdingen vom Wahlkreis IV in den Wahlkreis V. Bei dieser Alternative ergibt sich die vergleichsweise geringste Ungleichheit bezogen auf Einwohner pro Sitz (304). Diese Alternative würde auch den Wahlkreis V als örtlichen Verwaltungsraum berücksichtigen, da die drei Gemeinden Dettenhausen, Kirchentellinsfurt und Kusterdingen des Kreises Mitglied im Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen sind. Von dieser Verschiebung unter den Wahlkreisen wären deutlich mehr Einwohner betroffen.

Weitere überprüfte, grundsätzlich denkbare Wahlkreiseinteilungen würden keine gerechteren Lösungen ergeben oder wären rechtlich nicht zulässig, weshalb darauf verzichtet wird, diese darzustellen.

Anmerkung: Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlkreise erfolgt seit 2014 nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers - § 22 Abs. 5 LKrO.

6. Nachrichtlich: Wahlergebnis 2014

Das Ergebnis der Kreistagswahl vom 25.05.2014 ist, getrennt nach Wahlkreissitzen und nach (nicht wahlkreisgebundenen) Ausgleichsmandaten, in der Anlage 4 abgedruckt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine